

S a t z u n g

über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach §25 des Baugesetzbuchs (BauGB) der Ortsgemeinde Hohenöllen für die Grundstücke der Flurstücknummern 3 und 128, der Gemarkung Hohenöllen

vom 28.07.2020

Der Ortsgemeinderat Hohenöllen hat aufgrund des §25 I Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in Verbindung mit §24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung vom 07. November 2019 am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§1 Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinderat Hohenöllen hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 eine Ergänzung des Dorferneuerungskonzeptes beschlossen. Demnach soll

- das auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 3 befindliche Bauwerk zur Schaffung einer Verbesserung der Situation an der Bushaltestelle, insbesondere für Kinder, sowie für bodenordnende Maßnahmen abgerissen werden.
- auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 128 ein Teilabriss des dort befindlichen Gebäudes durchgeführt werden, welcher eine Optimierung der Verkehrsführung, eine Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger, die Möglichkeit zur Optimierung des Feuerwehrstandortes, sowie eine zentrale Unterbringen eines Gemeindebauhofs mit sich bringen soll.

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Maßnahmen wird für die Grundstücke der Flurstück-Nummern 3 und 128 eine Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht gemäß §25 I Nr. 2 BauGB begründet

§2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Flurstück-Nummer 3 sowie 128 der Gemarkung Hohenöllen, welche auf dem beigefügten Lageplan dargestellt sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in beigefügtem Lageplan mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§3 Vorkaufsrecht

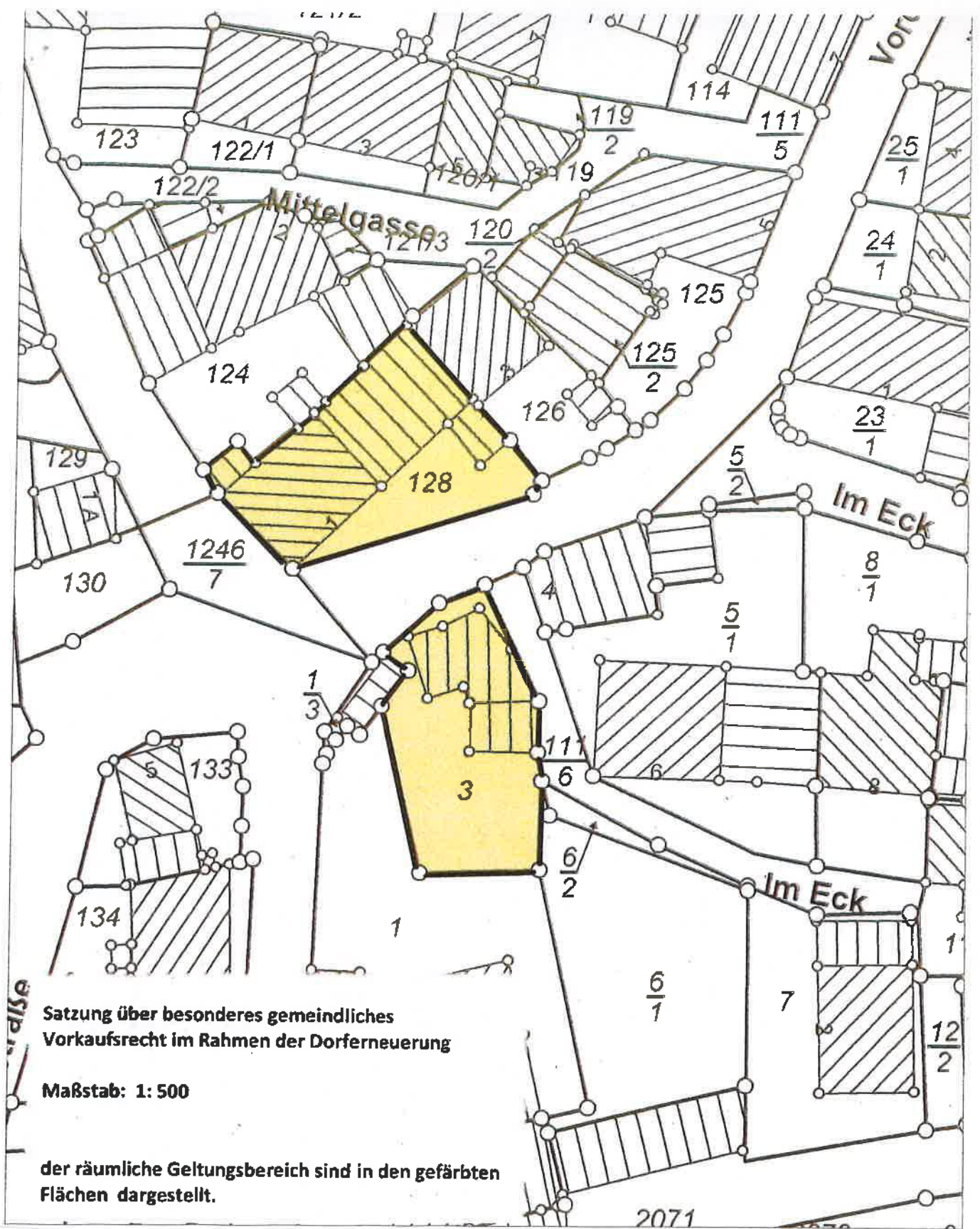
An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Hohenöllen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (siehe §1 dieser Satzung) ein Besonderes Vorkaufsrecht gemäß §25 I S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§25 I S. 2 i.V.m. §16 II und §10 III S.2-5 BauGB).

Hohenöllen, den 28.07.2020
Für die Ortsgemeinde Hohenöllen:
(DS)

Hans-Jürgen Reule, -Ortsbürgermeister-



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
 (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)